

Checkliste Geothermie Wärmepumpen / Erdwärmesonden



Stand: 04/2022

Erlaubnispflicht nach den Vorschriften des Wasserrechts bei Errichtung von Grundwasser-Wärmepumpen oder Erdwärmesonden

	Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG	Beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 bzw. Fiktion nach Art. 70 BayWG
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete	innerhalb *	außerhalb
im Altlastenkataster eingetragene Altlastenfläche	ja	nein
Anlagen mit einem Wärmeentzug...	ab 50 kJ/sec (etwa 3 Wohneinheiten)	bis zu 50 kJ/sec (etwa 3 Wohneinheiten)
	Mit den Bohrungen darf erst nach Erlaubnis-Erteilung begonnen werden.	Mit den Bohrungen darf erst nach Erlaubnis-Erteilung bzw. nach Ablauf von <u>drei</u> Monaten ab Antragseingang beim Umweltamt begonnen werden.

* Gegebenenfalls ist zusätzlich eine Ausnahmegenehmigung nach Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich (nur in der weiteren Schutzzone B, ansonsten verboten).

Erdwärmesonden

- Grundwasserstockwerkstrennende Schichten dürfen grundsätzlich nicht durchbohrt werden. Die Bohrtiefen sind vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen
- Bei Bohrungen über 100 m Tiefe ist zusätzlich eine Erlaubnis nach dem Bundes-Bergbaugesetz erforderlich.
- Für die Errichtung der Sonden ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Erforderliche Angaben für den Antrag für Anlagen über 50 kJ/s:

- Erläuterung mit Lageplan
- Anzeigeformular aus dem „Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern“ mit den entsprechenden Anlagen verwenden
- Umfang der Antragsunterlagen ist ggf. mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg abzustimmen

Erforderliche Angaben für den Antrag für Anlagen bis einschließlich 50 kJ/s:

- Erläuterung mit Lageplan
- Anzeigeformular aus dem „Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern“ mit den entsprechenden Anlagen verwenden
- **Gutachten eines Privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG (PSW) ist zwingend erforderlich.**
- Zustimmung des Grundstückseigentümers



Checkliste Geothermie Wärmepumpen / Erdwärmesonden



Stand: 04/2022

Grundwasser-Wärmepumpen

- Die Wiedereinleitung des abgekühlten oder erwärmten Wassers in den genutzten Grundwasserleiter muss grundsätzlich sichergestellt sein.
- Eine schädliche Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung (z.B. Temperaturveränderung) der Grundwasserbeschaffenheit muss ausgeschlossen sein.
- Für die Errichtung der Anlagen ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Erforderliche Angaben für den Antrag:

- Erläuterung mit Lageplan
- technisches Datenblatt zur Heizungsanlage
- Brunnenausbauplan mit Schichtenverzeichnis
- Für Erlaubnis für Anlagen bis einschließlich 50 kJ/s: Gutachten eines Privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG (PSW) ist **zwingend** erforderlich.
- Zustimmung des Grundstückseigentümers

Erdwärmekollektoren

- Sofern Erdwärmekollektoren oder Erdwärmekörbe geplant werden, bitten wir Sie, sich rechtzeitig vorab beim Umweltamt über die Genehmigungs- bzw. Anzeigepflichten zu informieren.

Bei Genehmigungsfragen helfen Ihnen:

Frau Mohr ☎ 231-4110

Herr Ruf ☎ 231-3871

Bei Fragen zur technischen Ausführung unterstützen Sie:

Frau Veit ☎ 231-5865

Frau Näpfel-Löder ☎ 231-90446

Fragen zum Untergrund und möglichen Bohrtiefen können Sie richten an:

Frau Beger E-Mail: poststelle@wwa-n.bayern.de

Die Antragsunterlagen senden Sie bitte in 2facher Ausfertigung und digital an:

Stadt Nürnberg
Umweltamt Abt. 2
Bauhof 2
90402 Nürnberg

Bei technischen Fragen empfehlen wir Ihnen, Ihren Heizungsfachbetrieb, eine Bohrfirma oder einen Privaten Sachverständigen einzuschalten¹.

¹ siehe Liste für PSW unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm